

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Grande Région | Großregion

Bestimmungen des 1. Projektaufrufs Funktionaler Raum SaarMoselle

Fassung vom 1. April 2026

Inhalt

Inhalt

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des ersten Projektaufrufs	3
Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund	3
Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen.....	3
Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen.....	4
Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft	5
Kapitel 2 – Förderfähige Prioritäten	6
Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte	7
Artikel 5: Höhe der Zuschüsse.....	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
Im Rahmen dieses Projektaufrufs sind nur Ausgaben förderfähig, die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2028 getätigt wurden.	7
2. Sonderbestimmungen für Projekte, deren Gesamtbudget 200.000,00 € nicht übersteigt.....	7
3. Sonderbestimmungen für Infrastrukturprojekte	7
Kapitel 4 - Antragsverfahren.....	9
Artikel 6: Einreichungsfrist für Anträge.....	9
Artikel 7: Einreichung des Antrags.....	9
Artikel 8: Bonitätsprüfung.....	10
Artikel 9: Entscheidung über den Antrag.....	10
Kapitel 5 – Schlussbestimmungen	12
Artikel 11: Einspruchsverfahren	12
Artikel 12: Inkrafttreten und Auslaufen der vorliegenden Bestimmungen	12

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des ersten Projektaufrufs

Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund

Der funktionale Raum Eurodistrict SaarMoselle lädt Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Organisationen dazu ein, im Rahmen des ersten Projektaufrufs für den Programmzeitraum 2021-2027 Projektanträge einzureichen.

Die Antragsunterlagen können von der Website des funktionalen Raums <https://www.saarmoselle.org/de> heruntergeladen werden.

Das Programm Interreg VI A Großregion ermutigt öffentliche, wissenschaftliche, private und zivilgesellschaftliche Organisationen zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Gestaltung einer grüneren, sozialeren Großregion mit einer besseren Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit. Dabei soll eine ausgewogene Entwicklung unterstützt und mehr Resilienz für die Großregion erreicht werden. Die teilnehmenden Organisationen werden vom Programm kofinanziert, damit sie in grenzüberschreitenden Projekten zu bestimmten Themen zusammenarbeiten. Unter Priorität 3 des Interreg-Programms „Eine bürgernähere Großregion“ wurde als spezifisches Ziel 8 formuliert: „Förderung einer integrierten und integrativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete“. Dieses Ziel führte zur Einrichtung des funktionalen Raums Eurodistrict SaarMoselle

Alle durch das Programm kofinanzierten Projekte müssen während der gesamten Umsetzung grenzüberschreitend zusammenarbeiten und dabei einen klaren Fokus auf die Ergebnisse legen. Das bedeutet, dass die finanziellen Projektpartner kooperieren müssen, um die Ergebnisse ihres Projekts bereitzustellen, zu verbreiten und dauerhaft zu sichern.

Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen

Die EFRE-Kofinanzierung ist für Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verfügbar, die zu den Zielen der Territorialen Strategie 2021-2027 des funktionalen Raums Eurodistrict SaarMoselle beitragen.

Jedes Projekt, für das ein Antrag auf EFRE-Kofinanzierung eingereicht wird, erklärt sich einverstanden mit:

- a) den europäischen Verordnungen der Strukturfonds wie in den allgemeinen Projektbestimmungen aufgeführt
- b) dem Kooperationsprogramm des Programms Interreg Großregion 2021-2027 in seiner aktuellsten Fassung (siehe Programmwebseite <http://www.interreg-gr.eu>)
- c) der Strategie des funktionalen Raums (verfügbar auf der Seite <https://www.saarmoselle.org/de/funktionaler-raum-saarmoselle.html>)
- d) den Allgemeinen Projektbestimmungen des Interreg-Programms (zum Herunterladen auf unserer Internetseite verfügbar)
- e) den Bestimmungen zum Projektaufruf im vorliegenden Dokument
- f) den Regeln und Bestimmungen, die im EFRE-Zuwendungsbescheid, in der Verpflichtungserklärung und deren Anhängen in ihrer aktuellen Fassung angegeben sind.

Die Projektpartnerschaft, die einen Antrag stellt, verpflichtet sich zudem, über den funktionalen Raum SaarMoselle zu kommunizieren und dabei die Kommunikationsvorschriften des Interreg-Programms einzuhalten. Die genauen Modalitäten der Kommunikation (z. B. Anbringung des Logos) sind mit der zuständigen Person innerhalb des funktionalen Raums SaarMoselle abzusprechen.

Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen

1. Der funktionale Raum erstreckt sich auf die Gesamtheit oder einen Teil des Gebiets des Eurodistricts, dem folgende Gebietskörperschaften angehören:

- DEC01 Regionalverband Saarbrücken
- FRF33 Moselle CA de Forbach Porte de France
- FRF33 Moselle CA Sarreguemines Confluences
- FRF33 Moselle CC de Freyming-Merlebach
- FRF33 Moselle CA Saint-Avold Synergie
- FRF33 Moselle CC du Warndt



2. Ein breites Spektrum an öffentlichen und privaten (gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten) Organisationen wird zur Beteiligung an Projektpartnerschaften auf dem Gebiet des Eurodistrict SaarMoselle aufgerufen, darunter nationale, regionale, kommunale und grenzüberschreitende Behörden (oder EVTZ oder gleichwertige öffentliche Organisationen), Universitäten, F&E-Zentren, KMU und Wirtschaftsförderungsgesellschaften (WFG), Branchenverbände, NGO und Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern.
3. Ein Interreg-Projekt eines funktionalen Raums besteht immer aus einer grenzüberschreitenden Partnerschaft mit mindestens zwei Partnern aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben. Eine Ausnahme besteht für Verwaltungen der Programmpartner, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben. Grenzübergreifende Strukturen (z. B. EVTZ) sind per se antragsberechtigt.
4. Nur der federführende Partner des Projekts kann einen Antrag auf EFRE-Kofinanzierung stellen (EFRE-Antrag).
5. Nur juristische Personen sind zum Erhalt der EFRE-Förderung berechtigt.

Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft

1. Das Projekt wird von der Partnerschaft gemäß dem EFRE-Antrag, auf dessen Grundlage die EFRE-Förderung bewilligt wurde, durchgeführt und spätestens zu dem im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegten Enddatum abgeschlossen.
2. Ein Projekt kann nach seiner Genehmigung geändert werden. Jede beantragte Änderung unterliegt mindestens einer verwaltungstechnischen Überprüfung. Anzahl und Umfang der zulässigen Änderungen sind in den Allgemeinen Projektbedingungen festgelegt.

Kapitel 2 – Förderfähige Prioritäten

Im Rahmen der Priorität 3 des Kooperationsprogramms Interreg VI A Großregion „Eine bürgernahe Großregion“ wurden mehrere „funktionale Räume“ festgelegt. Dabei handelt es sich um strukturierte Räume der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit einer strategischen Vision für ihr Gebiet.

Die über den funktionalen Raum SaarMoselle eingereichten Projekte müssen sich auf mindestens einen der 5 Themenbereiche 2021-2027 des EVTZ Eurodistrict SaarMoselle beziehen:

- Interkulturalität und Zweisprachigkeit
- Wirtschaftsentwicklung
- Nachhaltige Stadt- und Raumentwicklung / Mobilität
- Gesundheit
- Tourismus

→ Die Projekte müssen innerhalb des gewählten Themenbereichs mindestens einem der genannten Ziele und innerhalb des gewählten Ziels/der gewählten Ziele mindestens einer Maßnahme entsprechen.

Die Auswahl des Themenbereichs erfolgt im Einklang mit dem Hauptziel des Projekts. Themenübergreifende Projekte sind möglich, wenn das Projekt mehrere Hauptziele verfolgt.

Beispiel: Themenbereich „Gesundheit“, Ziel 2 „Erweiterung des Angebots an Krankenhausleistungen“, Maßnahme B3.



Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte

Artikel 5: Höhe der Zuschüsse

1. Allgemeine Bestimmungen

Bitte beachten:

Im Rahmen dieses Projektaufrufs sind nur Ausgaben förderfähig, die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2028 getätigt wurden.

Alle Projekte, die eingereicht werden, kommen für eine EFRE-Kofinanzierung von maximal 80 % in Betracht.

Der Prozentsatz der Kofinanzierung kann für die verschiedenen finanziellen Partner unterschiedlich sein.

Die endgültige Entscheidung über den Kofinanzierungssatz für das jeweilige Projekt obliegt dem Auswahlkomitee. Es ist möglich, dass dem Projekt ein anderer Satz zugewiesen wird als für das Projekt beantragt.

Projekteinreichung je nach Gesamtausgabenvolumen:

- Projekte mit weniger als **33.501,00 € Gesamtausgaben** sind beim Programm Interreg VI A Großregion als „Kleinprojekte“ einzureichen.
- Projekte, die den funktionalen Raum betreffen (Strategie und Gebiet) und deren Gesamtbudget zwischen 33.501,00 € und 200.000,00 € betragen, können ab dem 1. Januar 2024 im Rahmen des aktuellen Projektaufrufs eingereicht werden.
- Projekte, die den funktionalen Raum betreffen (Strategie und Gebiet) und deren Gesamtausgaben über 200.000,00 € betragen, können ab dem 11. Mai 2023 im Rahmen des aktuellen Projektaufrufs eingereicht werden.

2. Sonderbestimmungen für Projekte, deren Gesamtbudget 200.000,00 € nicht übersteigt

Bei **Projekten zwischen 33.501,00 € und 200.000,00 €** Gesamtbudget mussten gemäß Artikel 53(2) der EU-Verordnung EU(COM) [2021/1060](#) für alle Ausgabenkategorien vereinfachte Kostenoptionen (VKO) entwickelt werden.

Zusätzlich zu den VKO für Personal-, Büro- und Verwaltungskosten sowie Reise- und Unterbringungskosten müssen sogenannte Projekte mit geringem Finanziellem Umfang VKO für folgende Kosten verwenden:

- Ausrüstungskosten
- Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten
- Kosten für externe Expertise oder Dienstleistungen

Eine vom Programm bereitgestellte Excel-Tabelle ist erforderlich, um einen Finanzplan zu erstellen und das Projekt im Jems-System einzureichen.

Ein Projekt mit geringem finanziellem Umfang muss seine geplanten Ausgaben im Rahmen des Projekts eng mit den Aktivitäten und Ergebnissen verknüpfen, die es zu finanzieren beabsichtigt. Der Langantrag sollte aus diesem Grund die geplanten Ausgaben im Rahmen der Aktivitäten und Arbeitspakete angeben, auf die sie sich beziehen.

3. Sonderbestimmungen für Infrastrukturprojekte

Allen finanziellen Projektpartnern, die in ihrem Budget Infrastrukturausgaben vorgesehen haben, wird ein reduzierter EFRE-Kofinanzierungssatz i. H. v. max. 40 % gewährt.

Bei finanziellen Projektpartnern, deren Budget keine Infrastrukturausgaben beinhaltet, entscheidet das Auswahlkomitee des funktionalen Raums über den EFRE-Kofinanzierungssatz.

Kapitel 4 - Antragsverfahren

Artikel 6: Einreichungsfrist für Anträge

Zuwendungsanträge im Rahmen des aktuellen Projektaufufes können eingereicht werden ab:

11. Mai 2023 um 14.00 Uhr

bis

28. Februar 2028 um 14.00 Uhr

Artikel 7: Einreichung des Antrags

1. Dieser Projektaufuf ist wie folgt organisiert:

Die Projektpartner sind aufgefordert, einen vollständigen Antrag einzureichen, der sämtliche Angaben zur endgültigen Partnerschaft, den Arbeitsplan und die Gesamtausgaben des Projektes beinhaltet.

2. Projektanträge müssen in deutscher und französischer Sprache sowie ausschließlich über JEMS Großregion eingereicht werden. Auf anderem Weg eingereichte Projektanträge sind unzulässig.
3. Es wird dringend empfohlen, dass sich der federführende Partner vor der endgültigen Einreichung des Projekts in JEMS rechtzeitig mit der/den für sein Teilgebiet (Saarland oder Département Moselle) zuständigen Kontaktstelle(n) (KS) und mit der Projektleitung des funktionalen Raums in Verbindung setzt. Das Beratungsangebot ermöglicht es den federführenden Partnern, ihren Langantrag zu besprechen und bestmöglich an den Kontext des grenzüberschreitenden Kooperationsprogramms Interreg Großregion anzupassen. Die Übereinstimmung von Form und Inhalt sowie die Übereinstimmung zwischen den beiden sprachlichen Fassungen liegen jedoch in der Verantwortung des federführenden Partners.
Die Kontaktierung der KS ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Projektantrags.

4. Ein Antrag auf Kofinanzierung muss folgende Elemente enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- b) die Verpflichtungserklärungen, die von allen Mitgliedern der Projektpartnerschaft unterzeichnet wurden
- c) eine Erklärung zum Rechtsstatus aller Mitglieder der Partnerschaft als Nachweis dafür, dass die Partnerschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c der Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 2022/720 keine in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen umfasst
- d) alle Anhänge, die für das Verständnis des Projekts erforderlich sind
- e) ein Dokument, in dem die Partner außerhalb des Programmgebiets auflistet sind
- f) ggf. das Dokument Zusätzliche Informationen - Funktionsgruppen, in dem die Aufgaben jeder Person beschrieben werden, die für die Projektumsetzung zugewiesen wird (Personalkosten)

5. Zu einem Antrag auf Kofinanzierung, der vom federführenden Projektpartner über JEMS eingereicht wurde, kann die Verwaltungsstruktur (Eurodistrict) zusätzliche Fragen stellen. Sie setzt den federführenden Projektpartner in Kenntnis, der die gestellten Fragen beantwortet. Die endgültige Bewilligung des Projektes durch das

Auswahlkomitee kann sich durch die zusätzlichen Fragen verzögern.

6. Alle Anträge, die außerhalb des Zeitraums des Projektaufrufs ausgefüllt und in JEMS eingereicht werden, gelten als unzulässig.
7. Sollte JEMS nicht zugänglich sein, kann der Zeitraum für die Einreichung verlängert werden, wenn die Ursache der Unzugänglichkeit auf Probleme mit dem von der Verwaltungsbehörde verwendeten Server zurückzuführen ist. Für diesen Fall gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Bei Unzugänglichkeit des Systems zwischen dem Start- und dem Enddatum des betreffenden Projektaufrufs wird eine Verlängerung nur dann gewährt, wenn das System mehr als 8 Stunden ununterbrochen nicht zugänglich war. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer der Unterbrechung.
 - b. Bei Unzugänglichkeit des Systems in den letzten 48 Stunden vor Ablauf der Einreichfrist des Projektaufrufs wird die Frist um 24 Stunden verlängert, wenn das System mehr als 2 Stunden lang nicht zugänglich war.

Ein Auswahlkomitee für Projekte des funktionalen Raums Eurodistrict SaarMoselle tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, um die eingereichten Projekte zu genehmigen/abzulehnen. Die Sitzungstermine werden auf der Internetseite des Eurodistricts SaarMoselle bekannt gegeben.

Die Prüfungsfrist beträgt in der Regel zwei Monate. Projektträger, die ihr Projekt nicht zwei Monate vor dem Termin der geplanten Sitzung des Auswahlkomitees einreichen, werden erst in der darauffolgenden Sitzung genehmigt/abgelehnt/zurückgestellt.

Artikel 8: Bonitätsprüfung

Der finanzielle Projektpartner, der eine private Rechtsform angegeben hat und auf den die Definition in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24 nicht zutrifft, muss dem GS zusammen mit dem Langantrag die für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen übermitteln. Finanzielle Projektpartner, die eine andere Angabe gemacht haben, müssen diese Unterlagen an das GS übermitteln, sobald das GS die Verpflichtungserklärung geprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist (nach Rücksprache mit dem betroffenen Programmpartner), dass der Status in dem Dokument falsch angegeben wurde.

Abweichend davon müssen die Erklärung(en) oder Entscheidungen zur Kofinanzierung(en) aus öffentlichen Mitteln, die einem Projekt erst nach seiner (vorbehaltlichen) Genehmigung durch den Begleitausschuss zuerkannt werden kann (können), innerhalb einer vom Begleitausschuss festgelegten Frist vorgelegt werden. Innerhalb dieser Frist stellt die Projektpartnerschaft dem GS alle notwendigen Informationen zur Verfügung, damit die Verwaltungsvorbehalte aufgehoben werden können.

Wenn eine Partnerbehörde des Programms bei ihrer Bonitätsprüfung feststellt, dass ein Partner nicht kreditwürdig ist, informiert das Gemeinsame Sekretariat die Verwaltungsstruktur. Der nicht kreditwürdige Partner muss ersetzt werden (was möglicherweise eine neue Bonitätsprüfung nach sich zieht) oder aus dem Projekt genommen werden bzw. Strategischer Partner werden.

Artikel 9: Entscheidung über den Antrag

1. Die Verwaltungsstruktur des funktionalen Raumes SaarMoselle benachrichtigt den federführenden Partner über die Entscheidung des Auswahlkomitees des funktionalen Raums zum Antrag.

2. Das Benachrichtigungsschreiben für Projekte, für die das Auswahlkomitee des funktionalen Raums SaarMoselle die EFRE-Kofinanzierung bewilligt hat, enthält auch den EFRE-Zuweisungsbescheid, der vom Vorsitz der EVTZ-Verwaltungsbehörde für das Programm Interreg Großregion unterzeichnet wurde.

Artikel 10: Standardeinheitskosten und Pauschalen

1. *Standardeinheitskosten*

Das Programm sieht eine vereinfachte Abrechnungsmethode für Personalkosten vor. Diese stützt sich auf Einheitskosten (1 Std. Arbeitszeit = Betrag X in Euro) für vier „Funktionsgruppen“ (Rolle des Partners im Projekt). Zur Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten in den jeweiligen Teilgebieten der Großregion sind diese so genannten Vereinfachten Kostenoptionen (VKOen/(Pauschalen) für die einzelnen Gebiete, die am Programm Interreg Großregion teilnehmen, unterschiedlich hoch und werden bei jedem Projektauftrag des Programms Interreg („klassische“ Projektaufträge) angepasst. Nach der Anpassung gelten die neuen Pauschalen auch für die Projektaufträge der funktionalen Räume, allerdings ausschließlich für Projekte, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der neuen Pauschalen durch das Programm Interreg noch nicht eingereicht wurden.

Projektpartner müssen für die gesamte Dauer ihres Projektes, die zu dem Zeitpunkt der Projekteinreichung geltenden Pauschalbeträge verwenden (keine Änderung möglich).

Der funktionale Raum SaarMoselle stellt den Projektträger eine **Anlage zu den vorliegenden Bedingungen des Projektauftrags** zur Verfügung, die Folgendes beinhaltet:

- Die gültigen Personalkostenpauschalen
- Die gültige Vorbereitungskostenpauschale
- Eine kurze Beschreibung der Berechnung der Personalkosten im Rahmen von Interreg VI mit Beispielrechnung.

Bei Fragen können sich die Projektpartner an die Kontaktstellen oder den Eurodistrict SaarMoselle info@saarmoselle.org wenden.

2. *Vorbereitungspauschale*

Auf der Grundlage eines vom Auswahlkomitee des funktionalen Raums SaarMoselle genehmigten Antrags auf EFRE-Förderung gewährt das Programm eine Pauschalzahlung zur Deckung der mit der Einreichung des Antrags verbundenen „Vorbereitungskosten“.

- a Es handelt sich hierbei um eine Einmalzahlung, die nach der Übermittlung des Zuwendungsbescheids und der Einreichung des Mittelabrufs im JEMS erfolgt.
- b Der EFRE-Anteil wird auf der Grundlage des bewilligten EFRE-Satzes für jeden Projektpartner berechnet.
- c Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Förderung einreichen möchte, muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen.
- d Die Projektpartnerschaft kann frei entscheiden, wie sie diese Pauschale aufteilt und muss diese Aufteilung in jedem Fall dem/den Mittelabruf(en) in JEMS beifügen.

Projekte, die im Rahmen der funktionalen Räume eingereicht werden, können keine „Abschlusspauschale“ geltend machen.

Kapitel 5 – Schlussbestimmungen

Artikel 11: Einspruchsverfahren

1. Die Projektpartnerschaft kann gegen die Entscheidungen des Auswahlkomitees des funktionalen Raums gemäß dem in Artikel 38 und 39 der Allgemeinen Projektbestimmungen beschriebenen Einspruchsverfahren Einspruch einlegen.
2. Ein Einspruch muss vom federführenden Projektpartner eingelegt und von einer Mehrheit der finanziellen Projektpartner gegengezeichnet werden.

Artikel 12: Inkrafttreten und Auslaufen der vorliegenden Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Projektaufrufs treten am 11. Mai 2023 in Kraft und enden mit dem finanziellen Abschluss des letzten im Rahmen dieses Projektaufrufs bewilligten Projekts.
2. Die Bestimmungen dieses Projektaufrufs können geändert werden. Die geänderten Bestimmungen gelten ausschließlich für neue Projekte, die im Rahmen des funktionalen Raums SaarMoselle beantragt werden.
3. Anträge auf EFRE-Förderung, die im Rahmen eines anderen Projektaufrufs des Programms eingehen oder einen anderen funktionalen Raum der Großregion betreffen, unterliegen nicht den vorliegenden Bestimmungen, sondern den spezifischen Vorschriften, die für den sie betreffenden Projektaufruf veröffentlicht wurden.